

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Kanton Obwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

VII. Kanton Nidwalden.

Aus: **Gesetz über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe.** (Vom 27. April 1924.)

1. Allgemeines.

§ 1. Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes fördert der Staat, im Sinne von Art. 33 der Kantonsverfassung, Maßnahmen, die geeignet erscheinen, Handwerk und Gewerbe zu heben, Mißstände zu bekämpfen, neue Verdienstquellen zu schaffen und die Verkehrsmittel zu verbessern.

Insbesondere fördert der Staat die berufliche Bildung durch Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen und durch die Hebung des Lehrlingswesens und der Meisterfachbildung.

2. Berufliche Bildung.

§ 5. Unter der Bezeichnung „Lehrling“ sind in diesem Gesetze auch die Lehtöchter und unter „Lehrmeister“ auch die Lehrmeisterinnen verstanden.

§ 6. Der Unterricht an den im Kanton bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen soll für die Lehrlinge unentgeltlich sein.

Der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen soll, auf drei Jahreskurse verteilt, den beruflichen Bedürfnissen der Schüler bestmöglich angepaßt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

Die Unterrichtszeit ist so weit möglich auf den Werktag zu verlegen.

§ 7. Jeder Lehrling ist während der Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als fünf Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

§ 8. Über Gesuche um Entbindung von der Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule wegen schon erwor-